

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Betrieb der Kindertageseinrichtung nach der Corona-Verordnung Kita und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Betrieb der Kindertageseinrichtung teilnehmenden Personen, für die Kinder ebenso wie für die Erzieherinnen und Erzieher und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Kita** einen Ausschluss solcher Kinder von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - Fieber ab 38°C,
 - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Verweis auf: Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ die Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**, dass ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung Kita vorliegt,
- den Besuch der Kindertageseinrichtung zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung **umgehend aus der Einrichtung abzuholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt es, wenn Sie die Kindertageseinrichtung spätestens vor der Wiederaufnahme des Betriebs der Kindertageseinrichtung informieren, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Kita verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Einrichtung	Schülerhort Schlossschule Gomaringen Träger: Förderverein der Schlossschule Gomaringen mit Außenstelle Hinterweiler e.V.
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Gruppe <i>Bitte ankreuzen</i>	<input type="checkbox"/> Fledermäuse (Klasse 1/2) <input type="checkbox"/> Turmfalken (Klasse 3/4)

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung

Gegenstand der Datenerhebung	Gesundheitsbestätigung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Kita
Verantwortliche Stelle (Kontakt Datenschutzbeauftragter)	Verantwortlich gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU- DSGVO) ist: Förderverein der Schlossschule Gomaringen mit Außenstelle Hinterweiler e.V. Kirchstraße 29 72810 Gomaringen info@foerderverein-schlossschule-gomaringen.de
Zweck der Datenverarbeitung	Die Datenverarbeitung erfolgt zur Dokumentation, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nach Ihrer Kenntnis kein Grund vorliegt, der Ihr Kind nach § 6 der Corona-Verordnung Kita von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung ausschließt. Dadurch sollen die Verpflichtungen nach § 6 der Corona-Verordnung Kita bewusstgemacht und auf diese Weise verhindert werden, dass das SARS-CoV-2 Virus in die Einrichtung hineingetragen wird und so Infektionsketten ausgelöst werden.
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c, Art. 9 Absatz 2 lit. g und j EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 Corona-Verordnung Kita.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden gelöscht: - sobald Sie auf Anforderung der Einrichtung die nächste Erklärung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Kita vorlegen (z.B. nach dem nächsten Ferienabschnitt), - zum Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses zu der gegenwärtig besuchten Einrichtung, z.B. durch einen Wechsel der Kindertageseinrichtung, - spätestens jedoch 6 Monate nach Vorlage der Erklärung bzw. – falls dieser Zeitpunkt nach dem nachbenannten Datum liegen sollte – zum 31. Juli 2021.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Leitung der Kindertageseinrichtung, der Verwaltung bzw. dem Träger und den Erzieherinnen oder den Erziehern offengelegt, soweit dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Dies können bspw. Sein der Träger der Kindertageseinrichtung, die Leiterin oder der Leiter der Kindertageseinrichtung, die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter der Verwaltung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der verantwortlichen Stelle - Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 EU-DSGVO) - die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 EU-DSGVO) - die Löschung der Daten (Art. 17 EU-DSGVO) und - die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO) - zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. <u>Weitere Details siehe unten</u> Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 EU-DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 EU-DSGVO Widerspruch einlegen. Sie haben das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart , zu beschweren.
Bestehen einer Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen einer Verweigerung	Sie trifft gemäß § 6 Abs. 2 Corona-Verordnung Kita die Obliegenheit, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Kinder, für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nicht vorgelegt wurde, sind von der Teilnahme am Betrieb der Einrichtung ausgeschlossen.

Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von der Kindertageseinrichtung verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei Ihnen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der Kindertageseinrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer von der Kindertageseinrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird und die Kindertageseinrichtung noch Zeit benötigt, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen, oder
 - die Kindertageseinrichtung die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Die Kindertageseinrichtung verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Kindertageseinrichtung bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit), wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden-Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.